

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

**Sonder-
EILDienst**

Nr. 1

vom 09.01.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



ED 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

- Gesetzestext

**- Darstellungen der wichtigsten
Änderungen mit Erläuterungen –**

**Satzungsmuster über die Erhebung
wiederkehrende Straßenbeiträge
(WStrBS) mit Erläuterungen**

ED 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 21.11.2012 (GVBl. I, Seite 436 ff.)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich erfolgreich für eine umfassende Novellierung des hessischen kommunalen Abgabengesetzes, insbesondere für die Aufnahme der wiederkehrenden Straßenbeiträge, eingesetzt. Der Hessische Landtag hat in zweiter Lesung am 20.11.2012 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beschlossen. Es tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Das Gesetz enthält unter anderem die vom Hessischen Städte- und Gemeindebund geforderte Möglichkeit für Städte und Gemeinden, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben. Auch die unsererseits seit 2005 in mehreren Initiativen geforderten notwendigen Änderungen wurden in das Gesetz aufgenommen.

Der veröffentlichte Gesetzestext aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 30.11.2012 (GVBl. I, Seite 436) ist diesem Sondereildienst beigelegt. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen im Einzelnen erläutert.

Im zweiten Teil des Sondereildienstes veröffentlichen wir das von uns entwickelte Satzungsmuster über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (WStrBS) nebst den dazugehörigen Erläuterungen.

Am 20. März 2013 wird in Nidda ein Tagesseminar zum KAG stattfinden. Die Einzelheiten können dem nächsten Eildienst entnommen werden.

Dezernat 1 – wg/sy/rö/ju

Nr. 1 – ED 1 vom 09.01.2013

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben
und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 21. November 2012

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Abgabenbescheide und Beauftragung Dritter“
- b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Wiederkehrende Straßenbeiträge“
- c) Die Angabe zum Dritten Teil wird wie folgt gefasst:
„Dritter Teil
Schlussvorschriften
§ 14 Übergangsvorschrift
§ 15 Ausführungsvorschriften
§ 16 Einschränkung von Grundrechten
§ 17 Inkrafttreten“

1a. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 3 bis 6“ durch „§§ 3 bis 6a“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf kommunale Abgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten:

- 1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über den Anwendungsbe-
reich § 2,
 - b) über die steuerlichen Begriffs-
bestimmungen § 3 Abs. 1, 4
und 5, §§ 5, 7 bis 15,
 - c) über das Steuergeheimnis
§ 30 mit folgenden Maßgaben
 - aa) die Vorschrift gilt nur für
kommunale Steuern,
 - bb) bei der Hundesteuer
darf in Schadensfällen
Auskunft über Namen
und Anschrift des Hun-
dehalters an Behörden

und Schadensbeteiligte
gegeben werden,

- cc) die Entscheidung nach
Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c
trifft der Gemeindevor-
stand der Gemeinde
oder der Kreisausschuss
des Landkreises, denen
die Abgabe zusteht,
- d) über die Haftungsbeschrän-
kung für Amtsträger § 32,
- 2. aus dem Zweiten Teil – Steuer-
schuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen
§§ 33 bis 36,
 - b) über das Steuerschuldverhält-
nis §§ 37 bis 49,
 - c) über die Haftung §§ 69, 70,
§ 71 mit der Maßgabe, dass
die Wörter ‚oder eine Steuer-
hehlerei‘ gestrichen werden,
§§ 73 bis 75, 77,
- 3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine
Verfahrensvorschriften –
 - a) über die Verfahrensgrundsät-
ze §§ 78 bis 93, § 96 Abs. 1 bis
6, Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97
bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis
110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5,
§§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2
und 4,
 - b) über die Verwaltungsakte
§§ 118 bis 133 mit der Maßga-
be, dass in § 126 Abs. 2 und in
§ 132 das Wort ‚finanzgericht-
lichen‘ durch das Wort ‚ver-
waltungsgerichtlichen‘ ersetzt
wird,
- 4. aus dem Vierten Teil – Durchfüh-
rung der Besteuerung –
 - a) über die Mitwirkungspflich-
ten §§ 140, 145 bis 149, § 150
Abs. 1 bis 5, §§ 151 bis 153,
 - b) über das Festsetzungs- und
Feststellungsverfahren §§ 155,
156 Abs. 2, 157 bis 160, 162,
§ 163 Satz 1 und 3, §§ 164 bis
168, § 169 mit der Maßgabe,
dass die Festsetzungsfrist
nach Abs. 2 Satz 1 einheitlich
vier Jahre beträgt, § 170
Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis
3, Abs. 3 a mit der Maßgabe,
dass die Angabe ‚§ 100 Abs. 1
Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3
Satz 1, § 101 der Finanzge-
richtsordnung‘ durch ‚§ 113
Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2,
Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der
Verwaltungsgerichtsordnung‘

¹⁾ Ändert FFN 334-7

- ersetzt wird, Abs. 7 bis 14, §§ 191 bis 194,
5. aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –
- über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232,
 - über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 die Angabe ‚§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung‘ durch ‚§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung‘ ersetzt wird, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Wort ‚Einspruch‘ durch ‚Widerspruch‘ und die Wörter ‚eine Einspruchsentscheidung‘ durch ‚einen Widerspruchsbescheid‘ ersetzt werden, Abs. 2 und Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Angabe ‚und 3 gelten‘ durch das Wort ‚gilt‘ ersetzt wird, §§ 238 bis 240,
 - über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,
6. aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung – § 251 Abs. 3, § 261.“
3. In § 5 Abs. 3 wird nach der Angabe „bis 398“ die Angabe „und 407“ eingefügt.
4. § 5a wird wie folgt geändert:
- Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.“
 - In Abs. 5 wird nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es kann davon abgesehen werden, kommunale Abgaben festzusetzen, zu erheben oder nachzufordern, wenn der Betrag niedriger ist als zehn Euro. Von einer Erstattung kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger ist als 2,50 Euro.“
 - Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Centbeträge können bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abgerun-

det und bei der Erstattung auf volle Euro aufgerundet werden.“

6. Nach § 6 wird als § 6a eingefügt:

„§ 6a

Abgabenbescheide und
Beauftragung Dritter

(1) Die Festsetzung und Erhebung mehrerer Abgaben, die denselben Abgabepflichtigen betreffen, können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

(2) Ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitabschnitt kann bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. Abgabenbescheide mit Dauerwirkung sind von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn die Abgabepflicht entfällt oder sich die Höhe der Abgaben ändert.

(3) Die Gemeinden und Landkreise können in ihren Gebühren- und Beitragssatzungen bestimmen, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Der Dritte darf nur beauftragt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften gewährleistet ist. Die Gemeinden und Landkreise können sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen Dritter bedienen.“

7. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können eine Steuer für die Errichtung, Erweiterung und Fortführung eines nach den Vorschriften des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50) betriebenen Gaststättengewerbes erheben.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen und in der Regel dessen Kosten decken. Die Gebühren sind nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen; das Interesse des Gebührenpflichtigen kann berücksichtigt werden. Enthält ein Rechtsakt der Europäi-

schen Gemeinschaften Vorgaben für die Höhe der Verwaltungsgebühren, sind diese nach Maßgabe des Rechtsakts zu bemessen.“

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „13 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung“ durch „13, 16 und 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

(3) Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden,

der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. In der Satzung können Mindestsätze festgelegt werden. Die Erhebung einer Grundgebühr neben einer Gebühr nach Satz 1 bis 3 ist zulässig.

(4) Bei der Gebührenbemessung können sonstige Merkmale, insbesondere soziale Gesichtspunkte oder eine Ehrenamtstätigkeit, berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange es rechtfertigen. Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang.

(5) Auf die Gebühren können ab Beginn des Erhebungszeitraums angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(6) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(7) Die Gebührenpflichtigen grundstücksbezogener Benutzungsgebühren sind berechtigt, in die Kostenrechnung und die Gebührenkalkulation Einsicht zu nehmen. § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) gilt entsprechend.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Beiträge

(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge erheben. Die Gemeinden sollen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben. Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden solche Beiträge (Straßenbeiträge) für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau erheben. Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern erhoben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet.

(2) Der Aufwand im Sinne des Abs. 1 umfasst auch den Wert der von der Gemeinde oder dem Landkreis bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Die Einheitssätze sind nach den Kosten festzusetzen, die in der Gemeinde oder dem Landkreis üblicherweise durchschnittlich für vergleichbare Einrichtungen aufgebracht werden müssen. Bei Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen (Anschlussbeitrag) kann die

Aufwandsermittlung für die gesamte öffentliche Einrichtung (Globalkalkulation) oder für einen sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Bauprogramms sowie der bevorteilten Grundstücke repräsentativen Teil der öffentlichen Einrichtung (Rechnungsperiodenkalkulation) erfolgen.

(3) Beiträge können für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Einrichtung selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung). Es können Teilbeitragssätze festgelegt werden. Verkehrsanlagen können auch abschnittsweise abgerechnet werden. Die Abschnitte können nach örtlich erkennbaren Merkmalen ausgerichtet oder nach rechtlichen Gesichtspunkten gebildet werden.

(4) Bei einem Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen nach Abs. 1 Satz 2 bleiben bei der Bemessung des Beitrages mindestens 25 Prozent des Aufwands außer Ansatz, wenn diese Einrichtungen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, mindestens 50 Prozent, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und mindestens 75 Prozent, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Bei anderen Einrichtungen bleibt, wenn sie neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt.

(5) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Dabei können Gruppen von Beitragspflichtigen mit annähernd gleichen Vorteilen zusammengefasst werden. Wird eine Beitragssatzung für mehrere gleichartige Einrichtungen erlassen und kann der Beitragssatz für die einzelnen Einrichtungen in ihr nicht festgelegt werden, so genügt es, wenn in der Satzung die Maßnahmen, für die Beiträge erhoben werden, nach Art und Umfang bezeichnet werden und der umzulegende Teil der Gesamtkosten bestimmt wird.

(6) Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere

1. die Art der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks,
2. das zulässige oder das tatsächliche Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks,
3. die Grundstücksflächen.

Verteilungsmaßstäbe können untereinander verbunden werden.

(7) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die erbbauberechtigte Person beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Woh-

nungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(8) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Einrichtung, im Falle einer Teilmaßnahme oder einer Abschnittsbildung nach Abs. 3 mit der Fertigstellung des Teils oder Abschnitts der Einrichtung. Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit für leitungsgebundene Einrichtungen erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung; die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(9) Die Beitrags- und Vorausleistungspflichtigen sind berechtigt, die Beitragskalkulation und die Aufwandsermittlung einzusehen. § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(10) Vorausleistungen können unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme erhoben werden. Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die Vorausleistende oder der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist. Die Satzung kann Bestimmungen über die Ablösung des Beitrags im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht treffen.

(11) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 7 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 7 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

(12) Bei einmaligen Beiträgen soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt, wobei die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten zu begleichen ist. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jedes Jahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. Teil III, Gliederungs-

nummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582).

(13) Abs. 12 gilt entsprechend für Vorausleistungen auf einmalige Beträge.“

11. Nach § 11 wird als § 11a eingefügt:

„§ 11a

Wiederkehrende Straßenbeiträge

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet nach Abs. 2a oder 2b gelegenen Grundstücke verteilt werden. Der wiederkehrende Beitrag wird für den besonderen Vorteil erhoben, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen geboten wird; er darf ausschließlich für die in Satz 1 genannten Investitionsmaßnahmen verwendet werden.

(2) Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche kommunale Einrichtung. Die Abrechnungsgebiete sind in der Satzung zu bestimmen. Die Bildung der Abrechnungsgebiete nach Abs. 2a ist zu begründen. Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2a) Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder
2. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)) liegen.

(2b) In der Satzung können auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung bestimmt werden.

(3) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen. Der Beitragssatz kann auch in einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

(4) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist. Er beträgt mindestens 25 Prozent.

(5) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(6) Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.

(7) Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach § 11 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. Wiederkehrende Beiträge, deren Zahlung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht nach § 11 Abs. 8, länger als der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer zurückliegt, können auf den einmaligen Beitrag nicht angerechnet werden.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend, soweit nicht § 11a besondere Vorschriften enthält oder eine Bestimmung in

§ 11 ausdrücklich nur für einmalige Beiträge gilt.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Durchführung der Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.“

13. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „vom Minister des Innern“ durch „von der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister“ und die Wörter „vom Minister für Wirtschaft und Technik“ durch „von der für den Tourismus zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Übergangsvorschrift

(1) § 10 Abs. 2 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gilt erstmals bei der Bemessung von Benutzungsgebühren, die für einen Zeitraum festgesetzt werden, der am 1. Januar 2014 beginnt. Bei einer bereits vor diesem Datum begonnenen Abschreibung des Vermögensgegenstands ist bei der Beitragsauflösung ab dem 1. Januar 2014 vom Restbuchwert der Beiträge auszugehen, der anteilig dem verbleibenden Abschreibungszeitraum entspricht. Beiträge, die vor dem 1. Januar 1984 erhoben worden sind, gelten als am 31. Dezember 2013 vollständig aufgelöst.

(2) § 10 Abs. 2 Satz 7 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung gilt auch für Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen, die vor dem Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 9 (§ 10) dieses Gesetzes entstanden sind.

(3) § 11 Abs. 10 Satz 2 und 3 in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung findet auf diejenigen Vorausleistungen keine Anwendung, bei denen der Vorausleistungsbescheid vor dem 1. Januar 2013 zugegangen ist.“

15. Die §§ 15 und 16 werden aufgehoben.

16. Der bisherige § 17 wird § 15 und die Wörter „Der Minister des Innern erläßt“ werden durch „Die für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erläßt“ ersetzt.

17. Die bisherigen §§ 17a und 18 werden die §§ 16 und 17.

Artikel 1a²⁾

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt: Gemeinsame kommunale Anstalt

29a Allgemeines

29b Grundlagen“.

b) Die bisherige Angabe Fünfter Abschnitt wird neuer Sechster Abschnitt, die bisherige Angabe Sechster Abschnitt wird Siebenter Abschnitt, die bisherige Angabe Siebenter Abschnitt wird Achter Abschnitt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen und gemeinsame kommunale Anstalten gebildet werden, soweit nicht durch Gesetz eine besondere ausschließliche Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben ist.“

3. Nach § 29 wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Gemeinsame kommunale Anstalt

§ 29a

Allgemeines

(1) Gemeinden und Landkreise können zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts unter ihrer gemeinsamen Trägerschaft als gemeinsame kommunale Anstalt errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine gemeinsame kommunale Anstalt umwandeln. An

²⁾ Ändert FFN 330-9

der Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt können sich auch Zweckverbände und kommunale Versorgungskassen beteiligen.

(2) Eine gemeinsame kommunale Anstalt entsteht durch Vereinbarung

1. ihrer Errichtung,
2. einer Beteiligung als Träger an einer Anstalt im Sinne des § 126a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung oder
3. der Verschmelzung von Anstalten im Sinne des § 126a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung mindestens zweier Gemeinden oder Landkreise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(3) An einer bestehenden gemeinsamen kommunalen Anstalt können sich als Träger beteiligen:

1. weitere Gemeinden und Landkreise
2. Anstalten im Sinne des Paragraphen 126a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.
3. Zweckverbände und
4. kommunale Versorgungskassen

Gemeinsame kommunale Anstalten können im Wege der Gesamtrechtsnachfolge miteinander und mit Anstalten im Sinne des § 126a der Hessischen Gemeindeordnung verschmolzen werden.

(4) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 10 Abs. 1 Satz 1 KGG gilt entsprechend. Änderungen der Satzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 127a der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Jede Maßnahme nach Abs. 1 bis 3 ist zusammen mit den hierzu erlassenen Satzungsregelungen von den Beteiligten in ihren jeweiligen Bekanntmachungsorganen, die unmittelbar oder mittelbar Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind, öffentlich bekannt zu machen. Ist in den Satzungsregelungen kein späterer Zeitpunkt bestimmt, so wird die betreffende Maßnahme am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

§ 29b

Grundlagen

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt für die gemeinsame kommunale Anstalt § 126a der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Für die staatliche Aufsicht über die gemeinsame kommunale Anstalt gilt § 35 entsprechend.

(2) Im Rahmen der Vereinbarung nach § 29a Abs. 2 legen die Beteiligten die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt fest. In der Sat-

zung sind die Rechtsverhältnisse der gemeinsamen kommunalen Anstalt und das Verfahren zur Änderung der Satzung zu regeln. Für den Inhalt der Satzung gilt § 126a Abs. 2 HGO entsprechend. Die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger der Anstalt,
2. den Sitz der Anstalt,
3. den Betrag der von jedem Träger der Anstalt auf das Stammkapital zu leistenden Einlage,
4. den räumlichen Wirkungsbereich der Anstalt, wenn ihr hoheitliche Befugnisse übertragen werden oder sie satzungsbefugt ist,
5. die Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat,
6. die Verteilung des Vermögens der Anstalt und des Personals im Fall der Auflösung und des Austritts eines Trägers,
7. das für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht zuständige Rechnungsprüfungsamt.

(3) Dem Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt gehören mindestens Bürgermeister oder Landräte ihrer Träger an. Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz.

(4) Die Träger können ihre Verwaltungsratsmitglieder in wichtigen Angelegenheiten anweisen, wie sie im Verwaltungsrat abzustimmen haben.

(5) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anstaltssatzung nach dem Verhältnis der von jedem Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt auf das Stammkapital zu leistenden Einlage.

(6) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt beschließt der Verwaltungsrat. Die Änderung der Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt bedürfen der Zustimmung aller Träger. Änderungen der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind in den Bekanntmachungsorganen ihrer Träger öffentlich bekannt zu machen.“

4. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird neuer Sechster Abschnitt, der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt, der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt.

Artikel 2

**Ermächtigung zur Bekanntmachung
in neuer Neufassung**

Die für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Gesetz über kommunale Abgaben in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit

neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. November 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Wichtige Änderungen des KAG

§ 6 a) HessKAG – Abgabenbescheide und Beauftragung Dritter

Im neu eingefügten § 6 a) HessKAG hat der Gesetzgeber in Abs. 2 die sogenannten Dauerbescheide gesetzlich geregelt. Solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern, kann demnach ein Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gelten. Der jährliche Erlass von Bescheiden kann in diesen Fällen damit vermieden werden und dürfte zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

In Abs. 3 hat der Gesetzgeber auf die ergangene Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Beschluss vom 17.03.2010 – Az.: 5 A 2342/09.Z) reagiert und eine Ermächtigungsgrundlage für den jeweiligen Satzungsgeber geschaffen, Dritte für die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben zu beauftragen und damit Aufgaben der Gemeinde wahrzunehmen.

Die Beauftragung Dritter ist nach dem Gesetzeswortlaut in der entsprechenden Gebühren- und Beitragssatzung ausdrücklich aufzunehmen.

Diese Ermächtigungsgrundlage ändert jedoch nichts an der Notwendigkeit, dass die abgabenerhebende Körperschaft als bescheiderlassende Behörde zu erkennen sein muss und die Abgabenerhebung weiterhin als Verwaltungsakt erfolgt und mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung der zuständigen Behörde zu versehen ist.

Bei der Übertragung auf Dritte ist darauf zu achten, dass die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

§ 8 Abs. 2 HessKAG – Steuern der Landkreise und der kreisfreien Städte

Nach der Novellierung des Hessischen Gaststättengesetzes ist keine Erlaubnis mehr für den Betrieb einer Gaststätte erforderlich, sondern lediglich eine Gewerbeanzeige, wobei für Gaststätten mit Alkoholausschank besondere Maßgaben gelten. Die Steuer kann daher nunmehr nicht mehr an die Gaststättenerlaubnis anknüpfen, sondern nur noch an die Errichtung, Erweiterung und Fortführung des Gaststättengewerbes.

§ 9 Abs. 2 HessKAG – Verwaltungsgebühren

In § 9 Abs. 2 wird nunmehr auch für die Verwaltungsgebühren als Soll-Vorgabe ein Kostenüberschreitungsverbot aufgenommen. Die 2009 als § 3 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes neu gefasste Vorschrift zum Vorgang des EU-Rechts wird sinngemäß übernommen. Das Interesse des Gebührenpflichtigen kann bei der Gebührenbemessung daher nur in den Fällen berücksichtigt werden, wenn keine EU-rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. In Abs. 3 wird die Verweisung auf die Vorschrift des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in § 16 HVwKostG erweitert. Die Möglichkeit, Vorschüsse anzufordern besteht somit nicht nur bei Auftrags- und Weisungsangelegenheiten, sondern auch bei Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 10 HessKAG – Benutzungsgebühren

Gemäß des neuen § 10 Abs. 2 Satz 4 HessKAG dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden.

Nach der bisherigen Regelung konnte ungekürzt vom gesamten Einrichtungskapital abgeschrieben werden, unabhängig von der Art der Finanzierung der Erstinvestition. Nunmehr muss bei der Abschreibung für über Beiträge finanzierte Anlagen gleichzeitig eine Auflösung der hierfür erhobenen Beiträge entsprechend berücksichtigt werden. Dies führt zu einer jährlichen Verminderung der Abschreibungen.

Diese Neuregelung führt zu Einnahmeausfällen bei den Einrichtungsträgern und soll auch ausweislich der Gesetzesbegründung die Gebührenpflichtigen begünstigen. Dies führt zwangsläufig zu einer Kostenunterdeckung, die im krassen Widerspruch zum Kostendeckungsprinzip steht. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat bereits in seiner Stellungnahme an den Hessischen Landtag vom 20.04.2012 ausführlich dargelegt, dass die Abschreibungen vom Sinn und Zweck her für eine zukünftige Ersatzinvestition erwirtschaftet werden sollen. Bei der nunmehr vorgeschriebenen Auflösung der erhobenen Beiträge kann jedoch in der Zukunft (zum Zeitpunkt der Ersatzinvestition) jedoch nicht genügend Kapital erwirtschaftet werden mit der Folge, dass die zukünftigen Generationen übermäßig belastet werden. Die vom Gesetzgeber gewollte Begünstigung der jetzigen Gebührenpflichtigen wird unterm Strich also von den zukünftigen Generationen zu finanzieren sein.

Die oben geschilderte gesetzlich verlangte Berücksichtigung der Auflösung von erhobenen Beiträgen hat gemäß der Regelung des § 14 Abs. 1 HessKAG erst für den Gebührenzeitraum ab 01.01.2014 zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat hiermit zumindest berücksichtigt, dass die Gebührenkalkulationen für das Jahr 2013 abgeschlossen sind und die Neuregelung kalkulatorisch erst ab dem Jahr 2014 Berücksichtigung finden kann.

Die Umstellung der Gebührenkalkulationen dürfte auch zu erhöhtem Verwaltungsaufwand ab 2013 führen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 5 HessKAG kann die Berechnung der Abschreibungen nach dem Anschaffungs- oder Herstellungs- oder Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen. Diese Regelung dient der Klarstellung der auch bisher bestehenden Rechtslage.

Gesetzlich festgelegt ist nunmehr, dass in § 10 Abs. 2 Satz 6 der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Dies soll ausweislich der Begründung zum Gesetzestext nach dem Willen des Gesetzgebers zu einer Verstetigung der Gebührenbelastung führen. Die Gemeinden haben daher nunmehr die Möglichkeit, eine Gebührenperiode von eins bis fünf Jahren zu wählen.

§ 10 Abs. 2 Satz 7 HessKAG regelt sodann, dass sich am Ende des Zeitraums ergebende Kostenüber- und Kostenunterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind bzw. werden sollen (in Bezug auf die Kostenunterdeckung). Daher wird es notwendig sein, nach Ablauf des Gebührenkalkulationszeitraums eine Ergebniskontrolle durchzuführen, um entsprechend den Vorgaben des Gesetzes innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgleichen zu können. Auch dies wird zu erheblichem Mehraufwand der Verwaltungen führen.

Gemäß der Überleitungsvorschrift des § 14 Abs. 2 KAG gilt § 10 Abs. 2 S. 7 auch für Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind.

Klarstellend hat der Gesetzgeber in § 10 Abs. 5 die Möglichkeit der Erhebung von Vorauszahlungen auch auf Gebühren ab Beginn des Erhebungszeitraums aufgenommen.

Zu begrüßen ist die Aufnahme der öffentlichen Last für die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren. Dies wurde aufgrund der sich in der Vergangenheit gehäuften Einnahmenverluste auch im Bereich der grundstücksbezogenen Gebühren seitens des HSGB seit längerem gefordert. Nach dem Wortlaut der Regelung „ruhen die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück“. Nach unserer Einschätzung bedarf es daher nicht zwingend der Regelung in den entsprechenden Gebührensatzungen. Gleichwohl wird empfohlen, in den jeweiligen Gebührensatzungen entsprechende Regelungen aufzunehmen. In den Satzungsmustern des HSGB wird eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

§ 10 Abs. 7 HessKAG verpflichtet die Gemeinden, die Gebührenpflichtigen grundstücksbezogener Benutzungsgebühren Einsicht in die Kostenrechnung und die Gebührenkalkulation nehmen zu lassen. Dieses spezielle Akteneinsichtsrecht ist dabei unabhängig von einem konkreten Verwaltungsverfahren. Allein die Stellung als Gebührenpflichtiger grundstücksbezogener Benutzungsgebühren ist für das Akteneinsichtsrecht ausreichend.

§ 11 HessKAG – Beiträge

Nach § 11 Abs. 1 S. 2 KAG sollen die Gemeinden für den Um- und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandhaltung hinausgeht, Beiträge erheben. Damit hat der Gesetzgeber die bisherige „Kann“-Vorschrift in eine „Soll“-Vorschrift geändert. Hiermit wollte er der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen gem. § 93 HGO Rechnung tragen.

Nach § 11 Abs. 1 S. 3 KAG können die Gemeinden Straßenbeiträge für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich erheben.

Bei Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen nach § 11 Abs. 2 S. 4 KAG kann sowohl eine Globalkalkulation als auch eine Rechnungsperiodenkalkulation zur Berechnung der Beitragssätze angewandt werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Anforderungen der Rechtsprechung an eine repräsentative Rechnungsperiodenkalkulation so hoch sind, dass diese in der Praxis zukünftig keine Rolle mehr spielen wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 26. September 2012, Az. 5 A 375/10, zur Zulässigkeit einer repräsentativen Rechnungsperiodenkalkulation entschieden, dass dem Repräsentativverfordernis nur Genüge getan sei, wenn im Rahmen einer anzustellenden Kontrollberechnung das Verhältnis von Aufwand und Maßstabseinheiten in der Rechnungsperiode mit dem Verhältnis von Gesamtaufwand und den Maßstabseinheiten im Gesamtgebiet der Gemeinde vergleichbar sei. Damit ist zur Überprüfung der repräsentativen Rechnungsperiodenkalkulation eine überschlägige Globalkalkulation erforderlich. Die repräsentative Rechnungsperiodenkalkulation ist daher keine Vereinfachung, da statt einer nunmehr zwei Berechnungen durchgeführt werden müssen.

Nach der Neuregelung des § 11 Abs. 6 KAG werden dem Satzungsgeber sämtliche Möglichkeiten eröffnet, die Verteilungsmaßstäbe auszuwählen und ggf. auch zu kombinieren. Zwar hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 17.11.2011 (Az. 5 A 3140/09 in HSGZ 2012, 154) den Verteilungsmaßstab der tatsächlichen Nutzung im unbeplanten Innenbereich beim Vollgeschossmaßstab gebilligt, die auf unseren Vorschlag aufgenommene gesetzliche Klarstellung führt jedoch unabhängig von der Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu mehr Rechtssicherheit.

In § 11 Abs. 7 KAG wird nunmehr auch im Gesetz die Beitragspflicht der Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bestimmt.

Für den Schaffensbeitrag bei leitungsgebundenen Einrichtungen gem. § 11 Abs. 8 KAG entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung. Die Satzung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten bei der Durchführung und der Abrechnung leitungsgebundener Bauvorhaben Rechnung getragen. Aufgrund der ggf. sehr langen Dauer des Schaffensvorgangs bei leitungsgebundenen Einrichtungen wird eine zeitlich vorgezogene Erhebung von Schaffensbeiträgen ermöglicht.

Die Notwendigkeit des Fertigstellungsbeschlusses im bisherigen § 11 Abs. 9 a.F. KAG ist ersatzlos entfallen.

Nach § 11 Abs. 9 KAG sind die Beitrags- und Vorausleistungspflichtigen berechtigt, die Beitragskalkulation und die Aufwandsermittlung einzusehen.

Nach der Neuregelung des § 11 Abs. 10 KAG können Vorausleistungen erst ab Beginn der beitragsfähigen Maßnahme bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages erhoben werden. Der Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass nach der alten Fassung schon ab Beginn des Jahres, in dem mit der Einrichtung oder einem Teil davon begonnen worden ist, eine Vorausleistung verlangt werden konnte. Die Erhebung von Vorausleistungen soll nach dem Willen des Gesetzgebers unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung sein.

Die Vorausleistung ist nunmehr – ebenso wie im Erschließungsbeitragsrecht – zu verrechnen und nicht mehr wie bisher an den Vorausleistenden im Falle eines Eigentümerwechsels zurückzuzahlen. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht sind auch die über den endgültigen Beitrag hinausgehenden Vorausleistungen an den endgültig Beitragspflichtigen zu erstatten.

Nach der Übergangsregelung des § 14 Abs. 3 KAG ist die Verrechnung von Vorausleistungen nur möglich, wenn der Vorausleistungsbescheid nach dem 1. Januar 2013 zugegangen ist.

§ 11 Abs. 12 KAG ermöglicht eine Stundung und Ratenzahlung neben der allgemeinen Stundungsregelung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 a) KAG i.V.m. § 222 der Abgabenordnung. Diese spezielle Stundungsregelung gilt nur für einmalige und nicht für wiederkehrende Beiträge. Nach § 11 Abs. 13 KAG gilt dies entsprechend für Vorausleistungen auf einmalige Beiträge. Im Stundungsantrag muß ein berechtigtes Interesse dargelegt werden. Nach der Begründung des Gesetzgebers können hierbei insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Dieser Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Der Zinssatz ist als Höchstzinssatz formuliert, so dass es im Ermessen des Beitragsgläubigers steht, den jeweiligen Zinssatz festzulegen.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hat der Hessische Städte- und Gemeindebund darauf hingewiesen, dass die Billigkeitsregelungen in der Abgabenordnung völlig ausreichend sind und keine Notwendigkeit für eine sehr viel weitergehende spezielle Stundungsregelung besteht. Wir sehen die Gefahr, dass den Gemeinden enorme Finanzierungsausfälle und Vorfinanzierungskosten entstehen. Insbesondere durch die Formulierungen „sollen“ und „berechtigtes Interesse“ ist zu befürchten, dass ohne die in der Abgabenordnung üblichen Stundungsvoraussetzungen die Gemeinden gezwungen werden, in einer Vielzahl von Fällen Kredite zu gewähren und damit als „Bank“ zu fungieren.

Durch die Regelung des § 11 Abs. 13 ist der Sinn und Zweck der Vorausleistungen völlig ausgehöhlt. Vorausleistungen sollen ja gerade dazu dienen, ab Beginn der Baumaßnahme dieselbe vorzufinanzieren. Dies dürfte unmöglich sein, wenn den Vorausleistungspflichtigen Ratenzahlungen gewährt werden.

§ 11 a HessKAG – Wiederkehrende Straßenbeiträge

§ 11 a) KAG ermöglicht nunmehr die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen. Diesbezüglich dürfen wir auf unser beigelegtes Satzungsmuster zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen mit den dazugehörigen Erläuterungen verweisen.

§ 12 HessKAG – Erstattung der Kosten für Grundstückshausanschlüsse

Nach § 12 Abs. 2 KAG ist nunmehr wieder die Erhebung von Vorausleistungen für Hausanschlusskosten möglich. Nach dem Gesetzeswortlaut kann die Durchführung der Maßnahme sogar von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

Satzungsmuster
über die Erhebung wiederkehrende Straßenbeiträge
WStrBS
mit Erläuterungen

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde in der Sitzung am folgende

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

[WStrBS]

beschlossen:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung:

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk* im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gem. beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk* im Sinne von § 11a Abs. 2 b KAG gem. beigefügtem Plan

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil/Ortsbezirk* im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG gem. beigefügtem Plan

.....

oder

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.

* Unzutreffendes streichen

Abrechnungsgebiet 3:
 Sämtliche Verkehrsanlagen des Abrechnungsgebietes
 im Sinne des § 11a Abs. 2 a KAG, die im beigefügten Plan enthalten sind.

.....

Die Begründung der Bildung des Abrechnungsgebietes nach § 11 a) Abs. 2 a) KAG
 ist der Satzung beigefügt.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4 Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1 ... %
 Abrechnungsgebiet 2 ... %
 Abrechnungsgebiet 3 ... %

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um ... % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um ... %.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
--	------

Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.

§ 14 Beitragssatz

Alternative 1:

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmung dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Jahre 20.. in dem

Abrechnungsgebiet 1 €/qm Veranlagungsfläche

Abrechnungsgebiet 2 €/qm Veranlagungsfläche

Abrechnungsgebiet 3 €/qm Veranlagungsfläche

Oder:

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Oder:

Alternative 2:

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 2 / 3 / 4 / 5* Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Erhebungszeitraum jährlich:

Abrechnungsgebiet 1 €/qm Veranlagungsfläche

Abrechnungsgebiet 2 €/qm Veranlagungsfläche

Abrechnungsgebiet 3 €/qm Veranlagungsfläche

Oder:

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16 Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17 Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum

§ 19 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, wenigstens für die Dauer von fünf und längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19
 - a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
 - b) Änderungen der Grundstücksfläche
 - c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
 - d) Änderungen der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 22 Inkrafttreten

Alternative 1:

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Alternative 2:

Diese Satzung tritt am In Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Bürgermeister/in)

Erläuterungen zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge – WStrBS 1/2013

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21.11.2012 (GVBl. 1, Seite 436) hat der Landesgesetzgeber nunmehr mit §§ 11, 11 a) KAG die Möglichkeit eröffnet, entweder einmalige oder wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben. Gemäß den Vorgaben des § 11 a) KAG hat der Hessische Städte- und Gemeindebund voranstehendes Satzungsmuster über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) entwickelt. Folgende Anmerkungen sollen die Anwendung des Satzungsmusters erleichtern:

Zu § 1 - Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Mit der Ermöglichung der Erhebung wiederkehrender Beiträge wird den Gemeinden die zusätzliche Option eröffnet, alternativ zu den einmaligen Straßenbeiträgen wiederkehrende Beiträge für ein größeres Abrechnungsgebiet zu erheben. Voraussetzung der Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist die Zusammenfassung mehrerer Verkehrsanlagen zu einem Abrechnungsgebiet. Dies bedeutet, dass alle bevorteilten Grundstücke des Abrechnungsgebietes und nicht nur diejenigen Anlieger, die an einer ausgebauten Straße des Abrechnungsgebietes anliegen, beitragspflichtig sind.

Zu § 2 – Abrechnungsgebiete

Abrechnungsgebiete können entweder gemäß § 11 a) Abs. 2 a) KAG oder § 11 a) Abs. 2 b) KAG gebildet werden.

Ein Abrechnungsgebiet im Sinne von § 11 a) Abs. 2 b) KAG können sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirkes sein. Die Grundstückseigentümer in einem Ortsteil oder einem Ortsbezirk bilden eine historisch gewachsene oder politisch gebildete Einheit. Der Begriff Ortsteil ist in der HGO zwar nicht definiert, wird aber in dem von § 12 Abs. 4 HGO genannten Gemeindeteil mit umfasst. Die Definition eines Ortsteils im Erlass des Ministers des Innern vom 09.12.1974, Staatsanzeiger 1974, Seite 2367, kann zur Orientierung dienen. Ortsteile werden definiert als „aneinandergrenzende oder räumlich voneinander getrennte Teile des Gemeindegebietes, die aufgrund ihrer historischen oder einheitlich bebauten Entwicklung nach Größe, Einwohnerzahl und besonderer Funktion eine enge örtliche Gemeinschaft darstellen“. Aufgrund der engen Verbundenheit der Grundstückseigentümer im Ortsteil (Stadtteil), die auf die durch Straßen zugängliche Infrastruktur im Ortsteil einschließt, liegt für diese Gruppe ein von anderen abgrenzbarer Vorteil vor. Bei der Bildung von Ortsbezirken sollen bestehende örtliche Gemeinschaften Berücksichtigung finden (§ 81 Abs. 1 Satz 1 HGO). Für jeden Ortsbezirk ist ein Ortsbeirat einzurichten und die Abgrenzung der Ortsbezirke sowie die Einrichtung von Ortsbeiräten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Die Gemeinsamkeit der Grundstückseigentümer eines

Ortsbezirks kommt zudem darin zum Ausdruck, dass der Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören ist; dann eben auch zu dem Aus- oder Umbau von Straßen. Die Grundstücke können daher ebenso zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden (vgl. Begründung zur Landtagsdrucksache 18/6157, Seite 6).

Alternativ können Abrechnungsgebiete nach § 11 a) Abs. 2 a) KAG gebildet werden, in denen die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Dieser kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder
2. innerhalb selbständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (Bundesgesetz Blatt 1, Seite 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (Bundesgesetz Blatt 1, Seite 466)) liegen.

Ortsteil im Sinne von Nr. 1 ist begriffssidentisch mit § 11 Abs. 2 b) KAG (vgl. oben stehende Ausführungen). Nach der Gesetzesbegründung lassen sich die in Nr. 2 bezeichneten Stadtteile meistens schon vor der Planung und Entwicklung her als selbständige städtebauliche Einheiten abgrenzen (LT-DS 18/5453 S. 21). Nr. 3 stellt auf Baugebiete nach § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung ab. Nummer 3. stellt auf Baugebiete nach § 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung ab. Der Zugang zu einer dem ganzen Gebiet dienenden Infrastruktur kann den besonderen Nutzungsvorteil begründen. Danach können z.B. alle Verkehrsanlagen eines Gewerbegebietes oder eines Wohngebietes zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden (zu alledem vgl. die Begründung zur Landtagsdrucksache 18/5453).

Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung anderer Bundesländer ist den Gemeinden bei der Beantwortung der Frage, wann ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang gegeben ist, ein normgeberischer Gestaltungsspielraum eingeräumt, der von Gerichten wegen nicht vollständig nachprüfbar ist. Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit sind dann überschritten, wenn die Bildung von Abrechnungseinheiten sachlich nicht mehr vertretbar ist, insbesondere wenn sie dem beitragsrechtlichen Vorteilsbegriff offensichtlich widersprechen.

Ein räumlicher Zusammenhang ist eine von der Lage der Verkehrsanlagen her gegebene verkehrsmäßige Verbindung. Für das Bestehen eines räumlichen Zusammenhangs reicht demnach die Verbindung von Verkehrsanlagen allein nicht aus.

Zusätzlich ist es erforderlich, aufgrund der konkreten Lage der Verkehrsanlagen den räumlichen Zusammenhang zu ermitteln. Dabei können als den räumlichen Zusammenhang eingrenzende Merkmale – insbesondere in größeren Städten – beispielsweise topografische Gegebenheiten, Bahnanlagen, aber auch Baugebietsgrenzen tauglich sein. Andererseits ist es auch möglich, dass diese Umstände in kleineren oder mittleren Gemeinden den räumlichen Zusammenhang nicht aufheben.

Ein funktionaler Zusammenhang wird ebenfalls nicht bereits dadurch hergestellt, dass Verkehrsanlagen in einem Gemeindegebiet wegen ihrer untereinander bestehenden Verbindung in aller Regel auch immer zusammenwirken. Deshalb liegt ein funktionaler Zusammenhang nur bei einem System von Verkehrsanlagen vor, die untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie in ihrer Gesamtheit für die Nutzung der in dem System

liegenden Grundstücke und Betriebe einen greifbaren beitragsrechtlichen Vorteil vermitteln. Dies setzt ein System von Verkehrsanlagen voraus, das für sich genommen die Zufahrt zu dem übrigen Straßennetz bietet. Ein solches System besteht aus Verkehrsanlagen, die durch Straßen mit stärkerer Verkehrsbedeutung zu einer Einheit zusammengefasst werden. Diese Straßen können beispielsweise als Ring um ein Netz von Verkehrsanlagen herum – oder durch ein solches Netz hindurchführen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.10.1993, Az.: 10 C 10237/93).

Der Landesgesetzgeber ist ausweislich der Gesetzesbegründung der Auffassung, dass die Formulierung „Ortsteile“ in § 11 a) Abs. 2 a) Nr. 1 KAG es im Einzelfall auch ermöglicht, orteilsübergreifende Abrechnungsgebiete zu bilden, weil Gemeinden und Städte oft mehrere im Zusammenhang bebaute Ortsteile haben. Das Abstellen auf den Bebauungszusammenhang schließt nicht aus, dass für die Beitragserhebung derart geschlossener Gebiete bei überschaubaren Gemeinden alle Straßen des Gemeindegebiets zu einer Einheit zusammengefasst werden (vgl. LT-DR. 18/5453, S. 21).

Die Bildung von Abrechnungsgebieten gemäß § 11 a) Abs. 2 a) KAG ist in der Satzung zu begründen.

Für die Städte und Kommunen dürfte es daher einfacher sein, ein Abrechnungsgebiet gemäß § 11 a) Abs. 2 b) (Ortsteil/Ortsbezirk) zu bilden, da dieses Abrechnungsgebiet nicht begründet werden muss.

Die Grenzen des Abrechnungsgebiets müssen aus dem der Satzung beigefügten Plan eindeutig und ohne besondere Schwierigkeiten erkennbar sein. Gleiches gilt für die im Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen.

Zu § 3 – Beitragsfähiger Aufwand

Beitragsfähig ist ausschließlich der Investitionsaufwand für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen. Ausgeschlossen sind damit Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten.

Zu § 4 – Anteil der Gemeinde

Der Gemeindeanteil ist für jedes Abrechnungsgebiet separat zu ermitteln und festzusetzen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende und dorthin zu führende Verkehr als Anliegerverkehr zu werten und die gesamte öffentliche Einrichtung in den Blick zu nehmen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15.03.2011, Az.: 6 C 11187/10). Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist.

Er beträgt mindestens 25 % (vgl. § 11 a) Abs. 4 KAG). Es ist daher erforderlich, dass für jedes Abrechnungsgebiet das Verhältnis vom Gemeindeanteil (Durchgangsverkehr) zum Anliegerverkehr gewichtet wird.

Zu § 6 – Verteilung

Anders als bei der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen erfolgt die Verteilung jetzt immer ausschließlich nach der Veranlagungsfläche.

Im Übrigen bleibt es bei den einzelnen Verteilungsregelungen, wie schon im Satzungsmuster zur Erhebung von einmaligen Straßenbeiträgen.

Lediglich beim Artzuschlag (§ 11) soll beim grundstücksbezogenen Artzuschlag nunmehr unterschieden werden zwischen gänzlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken und nur teilweise so genutzten Grundstücken. Hierbei soll eine unterschiedliche Höhe des Artzuschlages festgesetzt werden. Es bietet sich hierbei an, den Unterschied der Höhe des Artzuschlages hälftig auszugestalten.

Zu § 14 - Beitragssatz

Bei der Gestaltung des Beitragssatzes muss die Gemeinde sich entscheiden, ob sie den wiederkehrenden Beitragssatz jährlich kalkulieren oder die Möglichkeit des § 11 a) Abs. 3 Satz 1 einer bis zu fünfjährigen Kalkulationsperiode nutzen will. Alternative 1 betrifft die Festsetzung und Kalkulation für einen einjährigen Zeitraum. Die Alternative 2 betrifft einen mehrjährigen Kalkulationszeitraum.

Alternativ könnte die Gemeinde bei beiden Varianten in Absatz 2 regeln, dass der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung festgelegt wird.

Zu § 15 – Entstehen der Beitragsschuld

Anders als bei der Erhebung von einmaligen Ausbaubeiträgen nach § 11 KAG regelt § 11 a) Abs. 5 KAG, dass die Beitragsschuld nicht schon mit Fertigstellung der einzelnen Maßnahme, sondern erst jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr entstehen.

Zu § 16 – Vorausleistungen

Ebenfalls abweichend zur Regelung über einmalige Beiträge gemäß § 11 KAG sieht § 11 a) Abs. 5 Satz 2 KAG vor, dass angemessene Vorauszahlungen ab Beginn des Kalenderjahres gefordert werden können.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nach dem neuen KAG die gezahlten Vorausleistungen bei einem Wechsel im Eigentum gemäß § 11 Abs. 10 KAG auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen sind. Dies gilt nach dem Gesetz auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

Zu § 19 – Allgemeine Mitteilungspflichten

Die Verpflichtungen zur Mitteilung von Änderungen am Eigentum oder Nutzbarkeit des Grundstückes sind notwendigerweise zu regeln, um möglichst zeitnah Veränderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Beitragssätze und Heranziehung haben, zu berücksichtigen.

An die Mitteilungspflichten sind in § 21 entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände geknüpft.

Zu § 20 – Überleitungsregelungen

Gemäß § 11 a) Abs. 6 HessKAG müssen die Gemeinden in den Satzungen Überleitungsregelungen für die Fälle treffen, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 HessKAG auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.

Mit der Regelung in § 20 des Satzungsmusters soll diese gesetzliche Vorgabe zur Verhinderung einer Doppelbelastung erfüllt werden. Anknüpfungspunkt der Verschonungsregelung ist hierbei der Umfang der einmaligen Belastung. Die so belasteten Grundstücke bleiben daher solange vom wiederkehrenden Beitrag frei, bis rechnerisch die Summe der jährlichen wiederkehrenden Beiträge für das einzelne Grundstück erreicht wird. Als Korrektiv ist hier jedoch der Zeitrahmen des § 11 a) Abs. 6 KAG zu beachten. So ist die Beitragsfreiheit unabhängig von der Höhe der einmaligen Belastung nur längstens 25 Jahre ab Entstehen der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht bzw. der Leistungen gemäß vertraglicher Vereinbarung möglich. Allerdings darf ebenfalls unabhängig von der Höhe der einmaligen Belastung die Beitragsfreiheit einen Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten (ebenfalls ab Entstehen des Beitragsanspruchs bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung).

Der Begriff der „Entstehung des Beitragsanspruchs“ in § 11 a) Abs. 6 KAG kann nach einer Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz zu gleichlautenden Gesetzesformulierungen dort vom Satzungsgeber derart bestimmt werden, dass die Verschonungsfrist nicht schon zu dem Zeitpunkt beginnen soll, in dem die Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge entstanden sind, sondern zusätzlich voraussetzt, dass der Beitrag mittels Bescheid festgesetzt wurde.

Für den Fall der Erschließung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages darf als Zeitpunkt des Beginns der Verschonungsfrist die erfolgte Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistungen bestimmt werden (vgl. Urteil OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.06.2008, Az.: 6 C 10255/08, Rn. 25 und 26, KStZ 2009, 37 - 40).

Alternativ zur Überleitungsregelung im Satzungsmuster könnte die Gemeinde auch in § 20 konkret jede einzelne Verkehrsanlage benennen und für die jeweils dort anliegenden Grundstücke den Zeitraum der Verschonungsfrist bzw. den Ablauf der Verschonungsfrist festsetzen.

Zu § 22 – Inkrafttreten

Hier sind zwei Alternativen im Satzungsmuster vorgegeben. Für diejenigen Fälle, in denen vor erstmals Inkrafttreten dieser Satzung noch gar keine Straßenbeitragssatzung bestanden hat, ist nur das Inkrafttreten zu regeln.

Für all diejenigen Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieser Straßenbeitragssatzung bereits eine andere Satzung über die Erhebung einmaliger oder auch wiederkehrender Straßenausbaubeiträge bestanden hat, ist zu regeln, inwieweit die bisherige Satzung außer Kraft tritt.